



Konzeption

Vollzeitpflege

Landkreis Oder – Spree

Präambel

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zu förderst ihnen obliegende Pflicht (Auszug Grundgesetz).

Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können (Auszug Sozialgesetzbuch Acht).

Vollzeitpflege ist eine zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Hilfe zur Erziehung in einer anderen und für diese Aufgabe geeigneten Familie. Sie soll dem Kind oder dem Jugendlichen die Integration in eine private familiäre Beziehungsstruktur ermöglichen, seine individuelle und soziale Entwicklung fördern und vor Gefahren für sein Wohl schützen.

Das Jugendamt, die Pflegepersonen und die Personensorgeberechtigten sollen gemäß § 37 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenarbeiten. Um dieses zu verwirklichen, sind insbesondere die Rechte von Kindern und Jugendlichen, die im Grundgesetz, im Bürgerlichen Gesetzbuch, im SGB VIII und in der UN – Kinderrechtskonvention verankert sind zu beachten.

- Achtung und Schutz der Menschenwürde
- Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit
- Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit
- Recht auf gewaltfreie Erziehung
- Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Recht auf Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe
- Recht auf altersentsprechende Beteiligung im pädagogischen Alltag
- Recht auf Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung oder Vernachlässigung
- Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch
- Recht auf Schutz der Privatsphäre
- Recht auf regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen und anderen Personen, zu denen Bindungen bestehen, soweit dies nicht dem Kindeswohl widerspricht

Zur Vereinfachung wird im Folgenden nur die männliche Schreibweise verwandt, gemeint sind jedoch männliche und weibliche Personen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlage	4
2.	Aufgaben des Pflegekinderdienstes	5
3.	Begriff und Ziele der Vollzeitpflege	6
4.	Bewerberverfahren	7
4.1.	Anforderungen an Pflegeelternbewerber	7
4.2.	Ablauf des Bewerberverfahrens	7
4.2.1.	Erstkontakt	7
4.2.2.	Bewerberunterlagen	7
4.2.3.	Gruppenarbeit	8
4.2.3.1.	Zielstellung	8
4.2.3.2.	Inhalt und Ablauf der Gruppenarbeit	8
4.2.4.	Einzelarbeit	8
4.2.4.1.	Zielstellung	8
4.2.4.2.	Inhalt und Ablauf der Einzelarbeit	9
4.2.5.	Sozialbericht	9
5.	Vermittlungsgrundsätze	11
6.	Vermittlungsverlauf	11
7.	Beratung und Begleitung der Pflegeeltern	12
8.	Qualifizierung der Pflegeeltern	12
8.1.	Pflegeelternseminar	12
8.2.	Freiwillige Zusammenschlüsse von Pflegeeltern	13
8.3.	weitere Fortbildungsangebote	13
9.	Erlaubnis zur Vollzeitpflege gem. § 44 SGB VIII	13
9.1.	Zuständigkeit	13
9.2.	Beantragung	13
9.3.	Vorbereitung der Entscheidung	13
9.4.	Rechtsanspruch	14
9.5.	Versagung und Aufhebung (Rücknahme und Widerruf) der Erlaubnis	14
10.	Fachdienst	14
11.	Kooperation	15
11.1.	Allgemeiner Sozialer Dienst	15
11.2.	Amtsvormund	16
11.3.	Wirtschaftliche Hilfe	17
12.	Materielle Leistungen	17
13.	Steuerung und Auswertung	18
14.	Ausblick	18

Anhang

Anhang 1	Antrag auf Vermittlung eines Kindes + Fragebogen	II
Anhang 2	Pflegevertrag	XX

1. Rechtliche Grundlagen

Die Arbeit im Pflegekinderdienst basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen.

- UN-Konvention über die Rechte des Kindes
 - Art. 8 Grundrecht des Kindes auf Identität
 - Art. 9 Abs. 3 – Grundrecht des Kindes auf regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen
 - Art. 16 Anspruch des Kindes auf rechtlichen Schutz vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr
 - Art. 20 Anspruch des Kindes auf besonderen Schutz und Beistand des Staates, wenn es von seiner Herkunftsfamilie getrennt leben muss, Berücksichtigung der ethnischen, religiösen, kulturellen und sprachlichen Herkunft des Kindes

- Grundgesetz (GG)
 - Art. 6 Schutz des Kindes und Schutz der Familie

- Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII)
 - § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
 - § 5 Wunsch- und Wahlrecht
 - § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - § 18 Abs. 3 – Anspruch der Kinder und Jugendlichen sowie der Pflegepersonen auf Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 BGB
 - § 27 Hilfe zur Erziehung
 - § 33 Vollzeitpflege
 - § 36 Mitwirkung, Hilfeplan
 - § 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
 - § 38 Ausübung der Personensorge
 - § 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen
 - § 40 Krankenhilfe
 - § 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung
 - § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
 - § 44 Pflegeerlaubnis
 - § 65 Besonderer Vertrauensschutz in persönlicher und erzieherischer Hilfe
 - § 72 Mitarbeiter, Fortbildung
 - § 72a Persönliche Eignung
 - § 86 Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern

- Ausführungsgesetz-KJHG Brandenburg
 - §§18-20 Bestimmungen zur Pflegeerlaubnis
 - § 21 Aufsicht über die Pflegestelle

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
 - § 1 Beginn der Rechtsfähigkeit
 - § 2 Eintritt der Volljährigkeit
 - § 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze
 - § 1630 Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege
 - § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

- § 1632 Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege
- § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
- § 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen
- § 1674 Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis
- § 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern
- § 1685 Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen
- § 1688 Entscheidungsbefugnisse der Pflegepersonen
- § 1697a Kindeswohlprinzip

- Sozialgesetzbuch Eins (SGB I)

- § 35 Sozialgeheimnis

- Sozialgesetzbuch Zehn (SGB X)

- § 13 Bevollmächtigte und Beistände
 - § 31ff

- Namensänderungsgesetz (NÄG)

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV)

2. Aufgaben des Pflegekinderdienstes

- Bewerberverfahren, Überprüfung von Pflegestellen
- Qualifizierung von Pflegeeltern
- Vermittlung von Kindern und Jugendlichen an Pflegepersonen
- Prüfung, Erteilung einer Pflegeerlaubnis gem. § 44 SGB VIII
- Begleitung und Beratung der Pflegefamilien
- Beteiligung am Hilfeplanverfahren in der Federführung der Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes
- Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII in den Fällen des § 86 (6) SGB VIII
- Vor- und Nachbereitung sowie die notwendige Begleitung des Kindes und der Beteiligten bei Umgangskontakten
- Kooperation mit beteiligten Einrichtungen, Institutionen und Behörden
- sozialpädagogische Stellungnahmen bei Gerichtsverfahren, Namensänderung etc.
- Begleitung bei der Beendigung des Pflegeverhältnisses
- Information, Öffentlichkeitsarbeit

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben hat der Pflegekinderdienst den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten (§ 8a SGB VIII).

Folgende Leitgedanken bestimmen die Arbeit des Pflegekinderdienstes:

- ❖ Das Wohl des Kindes steht im Mittelpunkt.
- ❖ Die Grundrichtung der Erziehung der Eltern ist zu wahren.
- ❖ Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind bei der Auswahl der Pflegestelle zu beteiligen.
- ❖ Wir suchen Pflegeeltern für Kinder in schwierigen Lebenslagen, nicht Kinder für Eltern.
- ❖ Pflegeeltern werden nicht nach „Warteliste“ berücksichtigt, sondern entsprechend der Bedürfnisse des Kindes/der Kinder ausgewählt.

3. Begriff und Ziele der Vollzeitpflege

Eine Form der Hilfe zur Erziehung im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) ist die Vollzeitpflege gem. § 33.

Unter Vollzeitpflege versteht das Gesetz die Unterbringung, Betreuung und Versorgung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie.

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Bei der Vermittlung eines Kindes sollte das soziale Umfeld weitgehend erhalten bleiben.

Im Wesentlichen werden je nach Dauer und Zielsetzung der Vollzeitpflege folgende Formen unterschieden und praktiziert:

Bereitschaftspflege

Bei einer krisenhaften Familiensituation, welche die Unterbringung eines Kindes außerhalb seiner Familie erforderlich macht, kann das Kind bis zur Klärung seiner Perspektive, maximal acht Wochen, in der Bereitschaftspflegestelle untergebracht werden.

Im Landkreis Oder-Spree steht eine Bereitschaftspflegestelle mit zwei Plätzen zur Verfügung. Diese wird durch den für den Sozialraum zuständigen Sozialarbeiter betreut.

Zeitlich befristete Vollzeitpflege

Die zeitlich befristete Vollzeitpflege ist für Kinder vorgesehen, deren Erziehung und Betreuung für einen überschaubaren Zeitraum von den Eltern nicht sicher gestellt werden kann. Die Rückkehr des Kindes in den Haushalt der Eltern ist Ziel der Hilfe.

Eine intensive Kontaktgestaltung zu den leiblichen Eltern ist Voraussetzung, um die vorübergehende Trennung abzumildern und die Reintegration des Kindes in seine Familie zu ermöglichen.

Ist abzusehen, dass ein Kind nicht mehr in seine Herkunftsfamilie zurückkehren kann, ist so schnell wie möglich eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive zu erarbeiten. Die Prüfung der Adoptionsmöglichkeit muss erfolgen (ASD).

Dauerpflege

Die Dauerpflege stellt eine langfristige Lebensperspektive für das Kind dar, wenn eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in seiner Herkunftsfamilie nicht zu erwarten ist und eine Adoption nicht in Frage kommt.

Ziel ist die soziale Integration des Kindes in die Pflegefamilie. Die Gestaltung der Umgangskontakte orientiert sich am Wohl des Kindes.

Pflegestelle mit erhöhtem Pflegebedarf

Bei einem Pflegekind kann ein erhöhter Bedarf an Betreuung, Förderung oder Pflege bestehen:

- erhöhter Aufwand aus Krankheitsgründen
- erhöhter Aufwand wegen Behinderung
- erhöhter Aufwand wegen besonders starken Entwicklungsbeeinträchtigungen

4. Bewerberverfahren

4.1. Anforderungen an Pflegeelternbewerber

Für die Aufnahme eines Pflegekindes kommen unterschiedliche Familienformen in Betracht (verheiratete Paare, Alleinerziehende...). Voraussetzung sind stabile familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse.

Bewerber müssen Toleranz im Umgang mit Familien und Kindern anderer sozialer Schichten, Nationen und Religionen zeigen. Sie sollten pädagogisches Geschick und Einfühlungsvermögen in kindliche Bedürfnisse haben sowie Zeit, um dem Kind Zuwendung und Geborgenheit geben zu können. Sie sollen eine hohe Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit mitbringen, eine überschaubare Lebensplanung haben.

Sie müssen die Fähigkeit besitzen, den Kontakt des Kindes zu den leiblichen Eltern zu fördern und die Bereitschaft haben, an einer Rückkehr zu den Eltern mitzuarbeiten.

Aufgeschlossenheit in der Zusammenarbeit mit den sozialen Diensten und aktive Beteiligung an der Gestaltung der Perspektive des Kindes und der Herkunftsfamilie sind Voraussetzung. Sie müssen bereit sein, an Qualifizierungsmaßnahmen, z.B. Vorbereitungsseminaren, Fortbildungen teilzunehmen.

Die Bewerber müssen im Landkreis Oder-Spree wohnen und ausreichend Wohnraum zur Verfügung haben.

4.2. Ablauf des Bewerberverfahrens

Die Bewerber haben Anspruch auf Überprüfung als Pflegestelle gem. § 37 Abs. 2, § 72 a SGB VIII. Die Zuständigkeit des Sozialarbeiters richtet sich nach dem Wohnsitz der Bewerber.

4.2.1. Erstkontakt

Pflegeelternbewerber werden zunächst in einem persönlichen Gespräch mit der für ihren Sozialraum zuständigen Sozialarbeiterin des Pflegekinderdienstes über grundlegende Anforderungen an Pflegeelternbewerber informiert.

Das Gespräch dient der Erstinformation für Pflegeelternbewerber:

- zum fachlichen Auftrag der Jugendhilfe
- über den Ablauf des Bewerberverfahrens
- über grundsätzliche Anforderungen an die Pflegeelternbewerber
- zur besonderen Situation von Kindern in Pflegeverhältnissen

Auf der Grundlage des Antrages auf Vermittlung eines Kindes (siehe Anhang 1) werden die Fragen der möglichen Pflegeelternbewerber besprochen.

4.2.2. Bewerberunterlagen

Zu den Bewerberunterlagen gehören:

- Antrag auf Vermittlung eines Kindes
- ausgefüllte Fragebögen
- ausführliche Lebensbeschreibung
- Behördenführungszeugnis gem. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für alle volljährigen Familienmitglieder im Haushalt der Bewerber
- Meldebescheinigungen mit Staatsangehörigkeitsnachweis
- Geburtsurkunden
- Eheurkunde
- amtsärztliches Zeugnis
- Einkommensnachweis

Bewerber, die erstmalig ein Kind in Vollzeitpflege aufnehmen, haben eine Qualifikation durch eine Teilnahme an der Bewerberarbeit für Pflegeeltern im Landkreis Oder- Spree zu erwerben.

Die Bewerberarbeit besteht aus der Gruppen- und der Einzelarbeit.

4.2.3. Gruppenarbeit

4.2.3.1 Zielstellung

Die Gruppenarbeit soll den Bewerbern bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Pflegekindes und bei der Bewältigung dieser Aufgabe behilflich sein. Die Bewerber erhalten während der Gruppenarbeit rechtliche und fachliche Informationen zur Vollzeitpflege. Die Bewerber sollen in der Gruppenarbeit die Möglichkeit erhalten, sich mit anderen Bewerbern auszutauschen. Sie sollen das Erlernte mit verschiedenen Methoden, wie Rollenspiel, Aufstellungen, Elemente der Skulpturarbeit über die Selbsterfahrung erleben und festigen.

4.2.3.2 Inhalt und Ablauf der Gruppenarbeit

Die Gruppenarbeit wird jeweils von zwei Pflegekinderdienst-Mitarbeitern (SRO Beeskow + Eisenhüttenstadt, SRO Fürstenwalde + Erkner) abwechselnd in Beeskow und Fürstenwalde durchgeführt und umfasst vier Termine mit je zwei Stunden, bei einer Teilnehmerzahl von mindestens fünf, maximal 14 Teilnehmer:

1. Termin:

- Motivation zur Aufnahme eines Pflegekindes
- Gesetzlicher Auftrag der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII
- Aufgaben der Vollzeitpflege

2. Termin:

- Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII
- Elterliche Sorge
- Einfühlen in die unterschiedlichen Rollen leibliche Eltern, Pflegeeltern, Pflegekind

3. Termin:

- Erarbeitung des Dreiecksverhältnisses Eltern – Jugendamt – Pflegeperson
- Pflegevertrag
- Rechte und Pflichten von Pflegepersonen
- Wirtschaftliche Leistungen

4. Termin:

- Erläuterung der vier Elternschaften
- Rollenspiel zum einführenden Verstehen
- erfahrene Pflegeeltern berichten und stellen sich den Nachfragen der Bewerber

Zum Abschluss erhalten die Gruppenteilnehmer die Pflegeelternmappe.

Die Gruppenleiter erstellen eine Kurzeinschätzung zu den Bewerbern und geben diese Unterlagen an den für den Sozialraum zuständigen Sozialarbeiter des Pflegekinderdienstes.

4.2.4. Einzelarbeit

4.2.4.1. Zielstellung

In der Einzelarbeit sollen die Erfahrungen der Gruppenarbeit vertieft werden. Über die Reflexion der eigenen Lebensgeschichte gelangen die Bewerber zu bewussten Einsichten

zu ihren Lebensentwürfen, Erziehungsvorstellungen und überprüfen diese mit ihren Vorstellungen zum aufzunehmenden Kind.

4.2.4.2. Inhalt und Ablauf der Einzelarbeit

Die Einzelarbeit umfasst ca. sechs Termine, einschließlich eines Hausbesuches:

1. und 2. Termin:

Erarbeitung eines Genogrammes anhand der Lebensbeschreibung der Bewerber

3. Termin:

Vorstellungen zum aufzunehmenden Kind (besondere Problematik)

4. Termin:

Situation der Herkunftseltern, Spannungsfeld: Eltern – Kind – Pflegeeltern

5. Termin:

Überprüfung des eigenen Lebensentwurfes mit den Vorstellungen zur Vollzeitpflege

6. Termin:

Hausbesuch zur Prüfung der Wohnverhältnisse, Einbeziehung der in der Familie lebenden Personen zur Akzeptanz der Aufnahme eines Pflegekindes, Erarbeitung der Erziehungsvorstellungen

4.2.5. Sozialbericht

Der Sozialbericht dient als Nachweis der Behörde gem. §§ 72, 72 a SGB VIII zur Eignung der Pflegepersonen.

Nach Abschluss der Bewerberarbeit wird die persönliche Eignung der Antragsteller eingeschätzt.

Nur wenn die Bewerber geeignet sind, die Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII zu leisten, wird ein Sozialbericht erstellt. Die Bewerber bestätigen mit ihrer Unterschrift ihre Kenntnisnahme. Bei fehlender Eignung erhalten die Bewerber einen ablehnenden Bescheid gemäß §§ 31 ff. SGB X.

Der Sozialbericht umfasst die nachfolgend benannten Schwerpunkte:

Anlass der Stellungnahme

Hier werden das Datum der Antragstellung und die Inhalte der Bewerberarbeit aufgeführt.

Motivation

Die individuellen Beweggründe der Bewerber zur Aufnahme eines Pflegekindes werden zusammenfassend dargelegt.

Wohnverhältnisse

Pflegeeltern müssen über ausreichenden Wohnraum zur Aufnahme eines Pflegekindes verfügen. Auf der Grundlage eines Hausbesuches werden die Wohnverhältnisse geprüft und im Sozialbericht beschrieben. Weiterhin werden an dieser Stelle die infrastrukturellen Bedingungen erfasst.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Pflegeeltern muss gewährleisten, dass diese für ihren Lebensunterhalt nicht auf Leistungen angewiesen sind, die für den Lebensbedarf des Kindes oder Jugendlichen bestimmt sind.

Die Eignung wird auf der Grundlage von Einkommensnachweisen geprüft und an dieser Stelle eingeschätzt.

Polizeiliches Führungszeugnis

Die öffentliche Jugendhilfe ist gemäß § 72 a SGB VIII verpflichtet, bei den in ihrem Auftrag tätigen Personen sicherzustellen,

“...dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen“(§ 72 a, Bundesgesetzblatt Nr. 57 vom 13.09.2005).

Für Pflegeelternbewerber im Landkreis Oder-Spree gilt die Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses auch für alle volljährigen Personen, die in Haushaltsgemeinschaft mit den Pflegeeltern leben. Im Abstand von fünf Jahren ist das Führungszeugnis erneut vorzulegen.

Amtsärztliches Attest

Die Bewerber weisen ihre gesundheitliche Eignung durch das amtsärztliche Attest nach. Es wird eine gesundheitliche Stabilität sowie physische und psychische Belastbarkeit erwartet.

Lebensbeschreibung

Es wird von den Bewerbern erwartet, dass sie ihre Lebensgeschichte reflektieren können. Schwerpunkte werden darauf gelegt, wie die Bewerber Krisen verarbeitet und Konflikte gelöst haben, welche Beziehungen sie als hilfreich erlebt haben und welche Erfahrungen sie daraus für ihr weiteres Leben ziehen.

Zusammenleben in der Familie

Bei diesem Thema werden die in der Familie bestehenden Rollen analysiert. Bearbeitet werden u. a. Fragen zur Konfliktfähigkeit in der Familie, zum Bewerkstelligen von schwierigen Situationen, zur Belastbarkeit der einzelnen Familienmitglieder, aber auch zur Einbindung der Familie in ihrem sozialen Umfeld und ihren Ressourcen.

Vorstellungen zum aufzunehmenden Kind

Da Pflegekinder eine besondere Problematik mit sich bringen, wird mit den Bewerbern bearbeitet, worauf sie sich bei einem Pflegekind einlassen können, und wo sie ihre Grenzen sehen. Dabei spielen Fragen nach Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Aufnahme von Geschwistern sowie die Form der Vollzeitpflege eine Rolle.

Thematisiert wird auch ihre Rolle im Umgang mit Herkunftseltern, die unterschiedliche Lebensentwürfe und Krisen mitbringen.

Erziehungsvorstellungen

Im Bewerbungsverfahren werden mit den Bewerbern ihre Erziehungsvorstellungen, Erfahrungen, Normen und Werte reflektiert. Sie müssen in der Lage sein, auf die besondere Problematik von Pflegekindern angemessen einzugehen. Dazu gehört unter anderem, die Grundrichtung der Erziehung der Eltern zu akzeptieren, in belastenden Lebenssituationen im Spannungsfeld zwischen Bindung und Trennung stützend zu begleiten und an der Annahme der Herkunftsgeschichte des Kindes zu arbeiten.

Stellungnahme

In der sozialpädagogischen Stellungnahme werden die erarbeiteten Schwerpunkte im Zusammenhang mit der Zielstellung eingeschätzt und bewertet.

Grundsätzlich müssen die Bewerber:

- ihr eigenes Leben reflektieren und annehmen können, um aus der eigenen Zufriedenheit Kraft für die Arbeit als Pflegeeltern zu schöpfen
- als zukünftige Pflegeeltern bereit sein, gemäß ihrem öffentlichen Auftrag sich dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie zu öffnen
- das Kind als Teil seiner Herkunftsfamilie annehmen können
- die Kontakte zur Herkunftsfamilie unterstützen
- ihre Arbeit als zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Hilfeform sehen
- Hilfestellungen in Problemsituationen annehmen können

Im Rahmen der Überprüfung von Verwandten ist analog zu verfahren. Dabei wird der Focus darauf gelegt, dass die Bewerber in der Problematik des Pflegekindes und seiner Herkunftseltern selbst involviert sind. Insbesondere müssen sie in der Lage sein, ihre eigene Erziehungshaltung zu reflektieren und an der Beziehung zu den Herkunftseltern zu arbeiten.

5. Vermittlungsgrundsätze

Es muss gewährleistet sein, dass Pflegeeltern über einen langen Zeitraum physisch und psychisch in der Lage sind, die erzieherische und pflegerische Versorgung des Kindes sicher zu stellen, d.h. dass bei einer dauerhaften Unterbringung ein altersangemessener Abstand besteht.

Voraussetzung sind altersentsprechender Wohnraum und eine kindgerechte Umgebung mit Kontaktmöglichkeiten zu anderen Kindern. Die Pflegefamilie muss ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln sicherstellen können.

Die Berufstätigkeit der Pflegeeltern muss zeitliche Möglichkeiten für die Erfüllung der Bedürfnisse und der Besonderheiten des Pflegekindes lassen.

Die Religionszugehörigkeit von Pflegekind und Pflegeeltern muss beachtet werden.

Das behördliche Führungszeugnis darf keine Einträge betreffend der §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184c oder §225 des Strafgesetzbuches enthalten.

Die Pflegeeltern werden vor Aufnahme des Kindes anonym mit der Situation der Herkunftsfamilie und des Kindes vertraut gemacht. Trauen sie sich die Aufnahme des Kindes nicht zu, dürfen sie auch – NEIN – sagen.

6. Vermittlungsverlauf

Besteht ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung bringt der Allgemeine Soziale Dienst unter Teilnahme des Pflegekinderdienstes den Fall in die Teamberatung ein.

Ist Entscheidung zur Hilfestellung, dass Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII die geeignete Hilfeform ist, werden gemeinsam die Anforderungen an das Profil der Pflegefamilie formuliert. Der Allgemeine Soziale Dienst übergibt dem Pflegekinderdienst einen ausführlichen Sozialbericht zur Herkunft und zur Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen. Währenddessen überprüft der teilnehmende Pflegekinderdienst-Mitarbeiter in seinem Sozialraum zur Erhaltung des sozialen Umfeldes des Kindes, ob eine/mehrere geeignete Pflegefamilie/n vorhanden sind. Die Auswahl der Pflegestelle erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts des/der Personensorgeberechtigten.

Kann keine geeignete Pflegestelle gefunden werden, ist die Suche auf den gesamten Landkreis ggf. auch auf angrenzende Landkreise auszuweiten. Der teilnehmende Pflegekinderdienst-Mitarbeiter bleibt für die Suche fallzuständig.

Die Vermittlungsanfrage beinhaltet einen Sozialbericht des Kindes (ASD) sowie das erforderliche Profil der Pflegefamilie. Die Rückmeldung zur Vermittlungsanfrage erfolgt an den zuständigen Pflegekinderdienst-Mitarbeiter, welcher den fallzuständigen Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes informiert.

Erfolgt eine Vermittlung innerhalb des Landkreises, ist/wird der Pflegekinderdienst-Mitarbeiter zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die zukünftige Pflegefamilie wohnt. Der Allgemeine Soziale Dienst und Pflegekinderdienst arbeiten dann entsprechend den Arbeitsrichtlinien zusammen und beginnen die Anbahnungsphase.

Erfolgt die Vermittlung außerhalb des Landkreises bleiben für die Dauer von zwei Jahren der Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes und der Pflegekinderdienst-Mitarbeiter zuständig, welche die Vermittlungsanfrage gestellt haben.

Ist die Hilfe auf Dauer angelegt, wechselt nach zwei Jahren die örtliche Zuständigkeit gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII zum öffentlichen Träger der Jugendhilfe, in deren Bereich die Pflegefamilie wohnt.

7. Beratung und Begleitung der Pflegeeltern

Nach den §§ 36 und 37 SGB VIII hat das Jugendamt die Aufgabe, die Pflegepersonen zu beraten und zu unterstützen und eine Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern sicherzustellen. Die Beratung und Begleitung von Pflegeverhältnissen ist darauf gerichtet, in dem komplexen, konflikthanfälligen Beziehungsgefüge für ein Kind gute Entwicklungsmöglichkeiten zu gewährleisten.

Dabei orientieren sich die Sozialarbeiter des Pflegekinderdienstes an den Grundprinzipien der systemischen Sicht- und Herangehensweise in der Arbeit mit Familien. Die Beratung knüpft an den Ressourcen der beiden beteiligten Familiensysteme an mit Blick auf den Sozialraum und die Netzwerke, welche dort bestehen.

Zu den Beratungsinhalten gehört für die Pflegeeltern die Auseinandersetzung mit folgenden Themen:

- Pflegekinder sind Teil zweier Familiensysteme (Loyalitätskonflikte)
- gemeinsame Ebene der Elternschaft von Herkunfts- und Pflegeeltern
- Unterstützung im Rückführungsprozess
- Integration in die Pflegefamilie als krisenhafter Prozess
- Besuchsregelungen, Belastungsproben für das Pflegeverhältnis
- Entwicklungsdefizite erkennen und entwicklungsfördernde Maßnahmen einleiten
- Reflektion über Erziehungsverhalten und eventuelle Veränderungen
- Bewältigung von Krisensituationen
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- Pflegefamilie im Fokus öffentlicher Bewertung

Die Beratung erfolgt in Gruppen- und Einzelarbeit. Sie richtet sich nach den Erfordernissen des jeweiligen Einzelfalles.

8. Qualifizierung der Pflegeeltern

Pflegeeltern haben einen rechtlichen Anspruch, abgeleitet aus § 37 SGB VIII, vor Aufnahme eines Kindes und während der Dauer der Pflege durch die Fachkräfte des Jugendamtes beraten und unterstützt zu werden. Eine Grundqualifikation der Pflegeeltern erfolgt im Rahmen der Bewerberarbeit (vgl. Punkt 4.2.3. und 4.2.4.).

Pflegeeltern haben darüber hinaus einen Bedarf an fachlicher Beratung und Qualifikation, die es ihnen ermöglichen soll, ihr pädagogisches Handeln zu reflektieren und verantwortlich wahrzunehmen.

8.1. Pflegeelternseminar

Im Landkreis Oder-Spree wird jährlich ein Pflegeelternseminar durch die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes organisiert. Der Termin liegt an einem Wochenende, so dass möglichst eine breite Teilnahme der Pflegeeltern gewährleistet wird. Die verschiedenen Themenstellungen werden gemeinsam im Fachteam des Pflegekinderdienstes beraten und

am Bedarf der Pflegeeltern ausgerichtet. Das Angebot richtet sich an Pflegeeltern und Pflegekinder, für die während der Seminarzeit eine Betreuung gewährleistet wird. Anliegen des Seminars ist neben der Arbeit am Thema ein gegenseitiges Kennenlernen der Pflegeeltern des Landkreises zu ermöglichen und einen vertrauensvollen Austausch zwischen Pflegeeltern zu initiieren sowie für Pflegekinder erlebbar zu machen, dass auch andere Kinder in dieser besonderen Familienform untergebracht sind.

8.2. Freiwillige Zusammenschlüsse von Pflegeeltern

Das Jugendamt initiiert, berät, begleitet und unterstützt freiwillige Zusammenschlüsse und Initiativen von Pflegeeltern im Landkreis.

8.3. weitere Fortbildungsangebote

Fortbildungsveranstaltungen für Pflegeeltern und aktuell beim Jugendamt eingehende Angebote werden dem Pflegeelternkreis und dem Pflegeelternverein durch die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes zur Kenntnis gegeben.

Darüber hinausgehende Fortbildungsmöglichkeiten sind von den Pflegeeltern selbstverantwortlich zu realisieren.

9. Erlaubnis zur Vollzeitpflege gem. § 44 SGB VIII

9.1. Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Vollzeitpflege sowie deren Rücknahme und Widerruf ist nach § 87a Abs. 1 SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Für den Fall des Aufenthaltswechsels der Pflegeperson bedeutet das den Übergang der örtlichen Zuständigkeit für alle weiteren Entscheidungen auf den örtlichen Träger am neuen gewöhnlichen Aufenthaltsort.

Das bisher tätig gewordene Jugendamt hat das Jugendamt am neuen Aufenthaltsort der Pflegeperson zu unterrichten. Dieses hat mit der Pflegeperson Verbindung aufzunehmen und nach Überprüfung der neuen Wohnverhältnisse im Sinne des § 44 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII die Pflegeerlaubnis neu zu erteilen.

Die Erlaubnis ist individuell für ein bestimmtes Kind oder Jugendlichen zu erteilen und auf dessen Verhältnisse abzustellen.

Die Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis ist nicht zulässig.

9.2. Beantragung

Der Antrag ist von der Person, die ein Kind oder Jugendlichen über Tag und Nacht in ihrem Haushalt länger als 8 Wochen aufnehmen will, an das Jugendamt zu stellen. Der Antrag ist nach § 18 AG KJHG-Org Brandenburg für jedes Kind oder Jugendlichen schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen.

9.3. Vorbereitung der Entscheidung

Nach Einreichung folgender Unterlagen erfolgt die Prüfung der Geeignetheit:

- Behördenführungszeugnis gem. § 30 Abs. 5 BZRG aller im Haushalt der Pflegeperson lebenden Volljährigen
- Einkommensnachweis
- Meldebescheinigung
- Lebensbeschreibung

- Mietvertrag
- Geburtsurkunde
- ggf. Eheurkunde

Geprüft wird in Einzelgesprächen mit dem Antragsteller, dem Kind oder Jugendlichen, ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gewährleistet ist. Dabei werden bei einem Hausbesuch auch die Voraussetzungen an Ort und Stelle geprüft. Geht der Pflegekinderdienst von einer Gewährleistung des Kindeswohls aus, ist die Erlaubnis zur Vollzeitpflege zu erteilen. Die Antragsteller erhalten einen Bescheid. Liegen Voraussetzungen gem. § 1666 BGB vor (Kindeswohlgefährdung) ist die Erlaubnis zu versagen. Die Gründe dafür sind ausführlich darzulegen.

9.4. Rechtsanspruch

Alle Personen, die die Voraussetzungen gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB VIII erfüllen, haben Anspruch auf Antragstellung und Prüfung.

9.5. Versagung und Aufhebung (Rücknahme und Widerruf) der Erlaubnis

Eine Rücknahme der Erlaubnis erfolgt, wenn diese rechtswidrig erteilt wurde. Ein Widerruf erfolgt, wenn diese rechtmäßig erteilt wurde, aber nachträglich Tatsachen bekannt werden, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen gefährden.

Wird die Erlaubnis zur Vollzeitpflege versagt oder aufgehoben, sind die Personensorgeberechtigten davon umgehend zu unterrichten.

10. Fachdienst

Die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes erfüllen das Fachkräfteerfordernis gem. §§ 72, 72a SGB VIII. Die Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil.

Die Teilnahme an Arbeitskreisen (Landkreis übergreifend) gewährleistet die Vernetzung der Arbeit und den fachlichen Austausch.

Arbeitsberatungen der Pflegekinderdienst-Mitarbeiter des Landkreises finden im Abstand von 4-6 Wochen statt. Diese werden protokolliert und dem Amtsleiter sowie den Teamleitern zur Kenntnis gegeben.

Vor dem Hintergrund der Sozialraum- und Lebensweltorientierung ist der Pflegekinderdienst dezentral in vier Dienststellen des Allgemeinen Sozialen Dienstes tätig. Der Pflegekinderdienst ist als Vertiefungsgebiet im Allgemeinen Sozialen Dienstes des Landkreises Oder-Spree integriert. Die Sozialarbeiter der Sozialraumteams sind gleichberechtigte Teammitglieder.

Die Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes nehmen im jeweiligen Sozialraum an den Teamberatungen, Kollegialen Beratungen, Regionalen Fallteams (RFT), Arbeits- sowie Dienstberatungen teil.

Bei Krankheit oder Urlaub gilt folgende Vertretungsregelung im Pflegekinderdienst:

- ❖ Fürstenwalde ↔ Erkner
- ❖ Beeskow ↔ Eisenhüttenstadt.

Die Anzahl, der zu betreuenden Pflegekinder sollte ein Maximum von 40 Kindern (pro Vollzeitstelle) nicht überschreiten, um eine qualifizierte und enge Beratung und Begleitung der Pflegestellen gewährleisten zu können.

11. Kooperation

Es erfolgt eine Zusammenarbeit mit Fachkräften verschiedener Institutionen und Behörden. Diese sind im Einzelfall an der Hilfeplanung zu beteiligen, z.B. Lehrer, Erzieher, Ärzte.

11.1. Allgemeiner Sozialer Dienst

Dem Allgemeinen Sozialen Dienst obliegt die Aufgabe, den Hilfebedarf aus Sicht aller Beteiligten zu ermitteln und die notwendige Hilfe im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter der Berücksichtigung von Notwendigkeit, Angemessenheit, Geeignetheit und Wunsch- und Wahlrecht zu bewilligen. Dabei soll sich die Hilfe an den Ressourcen der Familien und ihrem sozialen Umfeld orientieren.

SGB VIII	ASD	PKD
§ 79	Bedarf, Tendenzen aufzeigen	Öffentlichkeitsarbeit, Vorhaben planen, Werbung
§ 37 Abs. 2		Beratung von Pflegefamilie vor und während der Aufnahme eines Kindes / Jugendlichen
§ 27 ff § 1	Antrag des Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung	
§ 36 Abs. 1 § 1	Beratung der Eltern und Kinder / Jugendlichen über Art, Umfang und die möglichen Folgen der Hilfe	
§ 36 Abs. 1 S.2	eventuelle Adoptionsfreigabe prüfen	
§ 36 Abs. 2	- Teambesprechung zur Entscheidungsfindung über die Hilfeart - Sozialarbeiter(in) stellt den Fall im Team vor	Teilnahme an Teambesprechungen
§ 36 Abs. 1 S.3 § 1 § 5	Die Auswahl der Pflegeeltern wird gemeinsam von ASD, PKD, Eltern und Kind / Jugendlichen getroffen	
		PKD macht Vorschlag für geeignete Pflegestelle
		PKD bespricht anonym den Fall mit der Pflegestelle
	lädt die am Prozess Beteiligten ein	
		Gestaltung der Anbahnungsphase (planen und organisieren)
	Abschluss der Pflegevereinbarung	
§ 36 Abs. 2 S.2 § 5 § 8	- Moderation der Hilfeplanung unter Beachtung der entsprechenden Standards durch den ASD - Hilfeplanprotokoll an alle Beteiligten	- Teilnahme am Gespräch - Begleitung und Beratung der Anbahnungskontakte - Anleitung der Pflegeeltern, Situationsberichte über Pflegekinder zu schreiben - Einreichung an SPH über PKD zur Hilfeplanung, 2 Wochen vor dem HP-Termin
§ 38	Erklärung über die Ausübung der Personensorge mit den Herkunftsfamilien aufnehmen	Rechtliche Beratung der Pflegefamilien zu ihren Kompetenzen und Befugnissen
§ 39		Beratung der Pflegefamilien über Leistungen gemäß der Pflegegeldrichtlinie und sozialen Leistungen

§ 37 Abs. 1	Zusammenarbeit der Herkunftsfamilie mit der Pflegefamilie (Beratung und Unterstützung)	
	Schwerpunkt Herkunftsfamilie	Schwerpunkt Pflegefamilie
§ 37 Abs. 1 S.2	Beratung und Hilfe für die Herkunftsfamilie	
§ 37 Abs. 1 S.3	Förderung der Beziehung des Kindes zur Herkunftsfamilie	
	Vor- und Nachbereitung der Umgangskontakte mit den Herkunftseltern	- Pflegeeltern befähigen, das Kind / Jugendlichen bei den Umgangskontakten zu unterstützen - Reflektion, ggf. Angebote der EFB ermitteln
§ 37 Abs. 1 S.4 § 1 § 5 § 8	Regelmäßige Überprüfung der Bedingungen in der Herkunftsfamilie	
	Klärung der Lebensperspektive eines Kindes in einem angemessenem Zeitraum (z.B. Rückführung oder Dauerpflege)	
§ 37 Abs. 2		- Beratung der Pflegeeltern bei Beendigung der Hilfe - Nachbetreuung
§ 44		- Pflegeerlaubniserteilung oder Erlaubnisversagung - regelmäßige Überprüfung
§ 25		Beratung und Unterstützung der Pflegeelternkreise und Vereine
§ 42	Inobhutnahme signalisieren	Besprechen des Falles in der Bereitschaftspflegestelle
	Unterbringung durch beide Dienste/ Perspektivklärung	
	Info zur Herkunftsfamilie an Bereitschaftspflegestelle und PKD	
		Beratung der Bereitschaftspflegestelle

Bei Intervention muss die rechtzeitige Reflektion zwischen Pflegekinderdienst, Allgemeinem Sozialen Dienst, Pflegeeltern und Herkunftseltern gesichert sein.

Stellungnahmen bei gerichtlichen und anderen behördlichen Verfahren:

- Antragsteller ist die Herkunftsfamilie: ASD
- Antragsteller ist die Pflegefamilie/ Pflegekind: PKD

Die örtliche Zuständigkeit ist im § 86 SGB VIII geregelt.

11.2. Amtsvormund

Gibt es vor der Inpflegenahme eine bestehende Amtsvormundschaft, ist der Amtsvormund bei der Auswahl der Pflegefamilie zu beteiligen.

Der Pflegekinderdienst berät die Pflegeeltern über ihre Rechte und Pflichten im Zusammenleben mit dem/den Pflegekind/ern und erläutert die Rechte, Pflichten und Befugnisse des Ergänzungspflegers/Amtsvormundes sowie des Personensorgeberechtigten. Der Amtsvormund ist an der Hilfeplanung zu beteiligen.

11.3. Wirtschaftliche Hilfe

Bei Hilfebeginn ist der Wirtschaftlichen Jugendhilfe der vollständige Antrag auf Hilfe zur Erziehung (H.z.E.), der Bescheid über die H.z.E. sowie Angaben zu den leiblichen Eltern und die Pflegegeldberechnung (Vordruck) sowie der Pflegevertrag (Anhang 2) vom Pflegekinderdienst und wenn bereits vorhanden Beschlüsse des Amtsgerichtes zum Einsatz/ Wechsel der Vormundschaft/ Ergänzungspflegschaft einzureichen.

Bei einer länger angelegten Hilfe (Hilfeende ist nicht bekannt) weist der Pflegekinderdienst die Pflegeeltern darauf hin, Kindergeld für das/die betreffende/n Kind/er zu beantragen.

Die Pflegeeltern erhalten die aktuelle Richtlinie des Landkreises Oder- Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII (KJHG).

Folgende Änderungen während der Hilfe sind der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, insbesondere die, die zur Beendigung des Pflegeverhältnisses führen, wie z.B.:

- Einsatz/Wechsel der Vormundschaft/Ergänzungspflegschaft
- Wohnortwechsel der Eltern oder Pflegeeltern
- Tod eines Elternteils, Pflegeelterns oder des Pflegekindes
- Hilfewechsel
- bei Feststellung des erhöhten Pflegebedarfes
- bei Nichtbestehen einer Krankenversicherung für das Pflegekind

Ab dem 16.Lebensjahr bzw. bei Besuch der geistig behinderten Schule ab dem 15.Lebensjahr **und** Erreichen der Werkstufe weist der Pflegekinderdienst die Pflegeeltern darauf hin, BAB/ ABG- bzw. Bafög-Leistungen zu beantragen.

Bei Beendigung der Hilfe ist dies umgehend durch den Pflegekinderdienst mitzuteilen und eine Einstellung des Pflegegeldes (Vordruck) vorzunehmen, ggf. telefonisch vorzuinformieren.

12. Materielle Leistungen

Die Pflegegeldsätze sowie einmalige Beihilfen gem. § 39 SGB VIII sind der „Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII (KJHG)“ zu entnehmen.

Verfahren zur Feststellung eines erhöhten Pflegebedarfes

Sieht der Pflegekinderdienst bei der Betreuung des Pflegekindes einen erhöhten Pflegebedarf, so weist er die Pflegeeltern auf die Möglichkeit der Antragstellung hin. Auf Antragstellung der Pflegepersonen überprüft der Pflegekinderdienst den erhöhten Pflegebedarf.

Die Entscheidung trifft der Sozialarbeiter im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften auf Grundlage eines ärztlichen Attestes und/oder Gutachtens sowie folgender Prüfkriterien:

- Welche Auswirkungen hat/haben die Beeinträchtigung/en auf welche Bereiche? (Kita/Schule, Freizeit, Familie)
- Wie viele Kontakte bestehen zum Helfersystem? (wöchentlich, monatlich, jährlich)
- Grad der Beaufsichtigung gemessen an der alterstypischen Entwicklung (nur mit, teilweise mit oder ohne Begleitung/Beaufsichtigung)
- Welche Bereiche werden in der Begleitung/Beaufsichtigung von anderen Institutionen/Helfersystemen abgedeckt? (Schule, Kita, Hort, Frühförderung etc.)

Im Einzelfall kann der Gesamtbetrag des Pflegegeldes bis auf 130% des altersentsprechenden Betrages zeitlich befristet angehoben werden.

Eingliederungshilfe gem. § 53ff SGB XII bleibt davon unberührt.

13. Steuerung und Auswertung

Die Erhebung statistischer Daten auch in Bezug auf die einzelnen Sozialräume des Landkreises sind erforderlich, um eine bedarfsgerechte Analyse zu erstellen. Die Statistik beinhaltet und erfasst folgende Kriterien:

- Fallzahlen
- Anzahl der Pflegestellen
- Alter und Geschlecht der vermittelten Kinder und Jugendlichen
- Grund der Unterbringung
- Beginn, Ende und Dauer des Pflegeverhältnisses
- Anzahl der Rückführungen, Abbrüche etc.

Auf dieser Grundlage sind die finanziellen und personellen Ressourcen zu planen sowie bedarfsgerechte Angebote zu schaffen.

Zusätzlich werten die Pflegekinderdienst-Mitarbeiter jährlich im Februar den Verlauf der Vollzeitpflegen unter folgenden Gesichtspunkten aus:

- aktuelle Vollzeitpflegen im jeweiligen Sozialraum
- neue begonnene Vollzeitpflegen
 - Anzahl
 - Gründe der Unterbringung
 - besondere Bedarfe/Anforderungen an Pflegestellen
- beendete Vollzeitpflegen
 - Gründe für Beendigung

Im Ergebnis der Auswertung wird es eine fachliche Reflexion geben.

14. Ausblick

Es wird auch in Zukunft darum gehen für Familien unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Lebenslagen ein bedarfsgerechtes und flexibles Angebot an Pflegestellen bereit zu halten.

Für uns heißt das, das Hilfsangebot der Vollzeitpflege entsprechend der Sozialraumorientierung zeitgemäß und stetig weiter zu entwickeln.

Dazu ist die Weiterentwicklung der Qualitätsstandards aller am Unterbringungsprozess Beteiligten sowie die weitere Qualifizierung der Fachkräfte und Pflegepersonen erforderlich.

Die Konzeption entspricht dem derzeitigen Stand der fachlichen Entwicklung im Landkreis Oder-Spree. Sie wird regelmäßig aktualisiert.

Stand Dezember 2006